

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres |
| Herausgeber: | Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres |
| Band: | 9 (1911) |
| Heft: | 3 |
| Artikel: | Einstellung der Katastervermessungen |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-181686 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestimmungen über Vermessung und — soweit für den Geometer in Betracht fallend — über Grundbuchanlage s. Z. Gelegenheit geboten werden, Anschauungen und Urteile der Fachwelt zur Verfügung zu stellen.

Angesichts der wiederholt innerhalb des zürcherischen Kantonsrates geäusserten Verlangen nach Förderung des Vermessungswesens, wird auch der weitere Wunsch nicht unbescheiden sein, es möge in nicht allzu ferner Zeit der Kanton Zürich an die Lösung dieser Aufgabe herantreten, die heute unter günstigsten Umständen anhand genommen werden kann, je länger je mehr aber auch als dringend zu erfüllende Notwendigkeit sich darstellt.

Einstellung der Katastervermessungen.

In letzter Zeit war öfter davon die Rede, es sollten die Katastervermessungen im Kanton Thurgau eingestellt werden. Wir glauben zur Beschwichtigung der Gemüter beitragen zu können, wenn wir eine Zuschrift des Herrn Kantonsgeometer Leemann veröffentlichen, die er uns auf eine bezügliche Anfrage freundlich zur Verfügung gestellt hat.

Der Kanton Thurgau besitzt eine Triangulation II. Ordnung aus den 60er Jahren und eine solche III. Ordnung aus den 80er Jahren. Die erstere darf im allgemeinen als gut, die letztere muss als ungenügend bezeichnet werden.

Um bei der Durchführung der Triangulationen IV. Ordnung in der Koordinatenrechnung eine gute Uebereinstimmung zu erhalten, war es nun meist notwendig, auf die Punkte II. Ordnung zurückzugehen und die Resultate der Triangulation III. Ordnung fallen zu lassen. Dadurch gestaltete sich aber die Aufgabe der Triangulation IV. Ordnung zu einer sehr umständlichen und zeitraubenden; mitunter mussten Nachmessungen gemacht und alle Kniffe angewendet werden, um schliesslich etwas — doch nicht ganz Befriedigendes zu erhalten.

Unter diesen Umständen erscheint es gewiss natürlich, dass wir es lebhaft begrüssten, als die Abteilung für Landestopographie letzten Sommer den Plan fasste, im Kanton Thurgau unverzüglich eine neue Triangulation II. und III. Ordnung durch-

zuführen und zur raschen Förderung der Aufgabe bereits im Herbst letzten Jahres das Personal meines Bureaus die ersten Recognoszierungsarbeiten vornehmen konnte. Im Weiteren werden nun dieses Frühjahr zwei Geodäten der Abteilung für Landestopographie die folgenden Arbeiten an die Hand nehmen, so dass eine befriedigende Promptheit in der Erledigung der Triangulation II. und III. Ordnung vorauszusehen ist.

Mit Rücksicht auf die oben genannte Umständlichkeit der Durchführung der bisherigen Triangulationen IV. Ordnung einerseits und die rasche Förderung der neuen Triangulation durch die Organe des Bundes anderseits, entschloss man sich nun, die Detailvermessungen der Gemeinden vorläufig zu sistieren. Dieser Entschluss wurde noch leichter gemacht dadurch, dass eigentlich z. B. wirklich dringliche Gemeinnevermessungen nicht zu machen sind und dass gleichzeitig fast alle im Kanton Thurgau niedergelassenen Geometer auf mehrere Jahre hinaus mit Arbeit genügend versehen sind.

Die Wiederaufnahme der Katastervermessungen dürfte aller Voraussicht nach im Herbste 1912 möglich sein, so dass der Verlust an Zeit im Vergleich zu den zu erreichenden Vorteilen ein relativ kleiner genannt werden kann.

Ostschweizerischer Geometerverein.

Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung vom 12. März 1911 in Wil.

Präsenz: 24 Mitglieder.

Kassawesen: Die Jahresrechnung pro 1910 wird genehmigt und der Jahresbeitrag pro 1911 auf Fr. 6.— festgesetzt.

Kostenvoranschläge für Katastervermessungen: Ueber das Vorgehen wird von der Versammlung der folgende Beschluss gefasst:

„Wird ein Geometer von einer Gemeinde um die Aufstellung eines Kostenvoranschlages angegangen, so ist er verpflichtet, die Gemeinde auf die bestehende Amtsstelle aufmerksam zu machen. Wenn diese Stelle der Gemeinde nicht genehm sein sollte, so hat er sich mit dem Präsidenten der Taxations-